

Fragen/ Aufforderung an Herrn Staatsminister Al-Wazir HMWEVL zur Beantwortung der Fragen

und an Ministerpräsident Herrn Volker Bouffier sich mit diesen Fragen zu beschäftigen sowie um schriftliche Stellungnahmen.

1. zum Bescheid vom 09.02.1978 sowie (Nichtbeanstandungsbescheid vom HWM)

2. zu seinem Schreiben vom 24.04.2018 an die BI Niedernhausen

Der am 09.02.1978 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik ausgestellte Bescheid an die REW-Hauptverwaltung (4300 Essen) deckt nicht die gesamte Länge des Streckenverlaufes auf hessischem Gebiet von Heringen bis Marxheim ab.

Im Bescheid vom 09.02.1978 steht:

„Zwischen Punkt Immendorf und Punkt Marxheim

Umbau der bestehenden 220 kV-Leitung in eine Leitung für 2 x 380 kV; Länge 62 km, **davon 28,5 km im Lande Hessen²**; Beseilung: Zwei 380 kV- Stromkreise, 265/35 Al/St 3- er Bündel, zunächst ein Stromkreis mit 380 kV, **der andere weiterhin mit 220 kV³ betrieben.“**

Von Punkt Marxheim bis zur Landesgrenze von Hessen und Rheinland-Pfalz zwischen den Gemeinden Heringen und Netzbach **sind es ca. 38 km.**

Im Bescheid vom 09.02.1978 sind nur **75 % = 3/4** der Leitungs- Trassenlänge angegeben, **es fehlen 9,5 km des Trassenverlaufs.**

Im Weiteren ist im **Schreiben vom 09.02.1978** HMWT festgelegt, **Zitate:**

„Wenn die zur **Bauausführung** gelangende Trasse von der in der Anzeige nach § 4 EnWG **angezeigten abweicht**, bitte ich mir den genauen Trassenverlauf mitzuteilen, sobald er Ihnen bekannt ist.“

„**Wesentliche Änderungen** des Investitionsvolumens oder **des Trassenverlaufs** machen eine **erneute Anzeige erforderlich.**“

„**Baubeginn** und die **Inbetriebnahme** bitte ich mir **anzuzeigen.**“

„Der Entscheidung über **andere, das** genannte **Bauvorhaben betreffende Anträge** wird durch **diesen Bescheid nicht vorgegriffen.**“

1. Wir fordern die Offenlage der gesamten Aktenlage des Bauvorhabens sämtliche Anträge und Anzeigen der Leitungstrasse Immendorf – Marxheim, mindestens aus den Jahren 1977 und folgende. Liegen dem HMWEVL auch die Unterlagen ab 1926 vor?
2. Wie ist es möglich, wenn 25 % = 9,5 km Teilstrecke der Leitungstrasse in Hessen nicht geplant, gebaut und angezeigt worden sind, dass der Betrieb von Immendorf bis Marxheim trotz zur kurzer Leitungsstrecken – Angaben (Verlaufslänge) in Betrieb gegangen ist?

3. Da die Abweichung von 25% = 9,5 km Leitungslänge eine wesentliche Änderung darstellt, sind erneute Anzeigen erforderlich gewesen.
Wurde ein erneuter Antrag mit dem kompletten Trassenverlauf Immendorf – Marxheim von der REW inkl. der erforderlichen Unterlagen angezeigt?

(² Streckenlänge des Trassenverlaufs in Hessen (28,5 km), Angabe HMWT 1978)

(³ bei einem Stromkreis ist weiterhin nur der 220 kV Betrieb zulässig)

4. Liegen die Baubeginn- und Inbetriebnahme - Anzeigen vor?
5. Welche anderen, das genannte Bauvorhaben betreffende Anträge, werden durch den Bescheid vom 09.02.1978 nicht vorgegriffen?
6. Liegen dem HMWEVL zum zweiten Stromkreis, der auch nach 1978 weiterhin als 220 kV-Stromkreis in Betrieb bleiben sollte, weitere Anzeigen oder Planungsunterlagen der RWE sowie Stellungnahmen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik oder ähnlich vor?
7. Wurden von der RWE die Voraussetzungen der zeitlichen Befristung bis zum 31.01.1980, die Arbeiten der Baumaßnahmen vollendet oder in wesentlichen Teilen in Angriff genommen, erfüllt? Dies kann über die erforderlichen Baubeginn-Anzeigen und Fertigstellungsanzeigen der Bauabschnitte überprüft werden.

zu 2. **zu seinem Schreiben vom 24.04.2018.**

8. Zitat aus dem Schreiben:

„Selbstverständlich sind dabei alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte einzuhalten, die dem Gesundheitsschutz dienen.“

Hier haben Menschen an und in der Nähe der Bestandstrassen nicht die gleichen Schutzrechte wie allen anderen Menschen im gesamten Bundesgebiet.

Wieso werden hier **nur** immissionsschutzrechtliche Grenzwerte berücksichtigt (genannt) und nicht wie bei allen anderen Gleichstromtrassen mit dem min.

Sicherheitsabstand von 400 m zu bewohnten Siedlungsgebieten geplant?

Eine technische Erweiterung der Leitungen muss stets dazu führen, dass die aktuellen und neuesten immissionsrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Ist dies aus Sicht der Landesregierung erfüllt?

9. Wie kann es sein das für die nach § 88 Anzeigepflichtige Vorhaben, der HBO 1976 anzeigepflichtigen Bauvorhaben der RWE bei keiner der zuständigen Behörden wie Kreisbauämtern, Kommunalen Bauämtern und dem Regierungspräsidium in Darmstadt diesbezügliche Bauunterlagen (Pläne oder Schriftstücke) zur Anzeige der geplanten Baumaßnahmen zu finden sind?

10. Zitat aus dem Schreiben:

„Dort wo ein Abrücken einzelner Bestandsmasten von der Wohnbebauung möglich ist, soll diese Chance auch genutzt werden.“

Da ca. > 90 % der Trasse verändert werden muss, damit das gleiche Schutzrecht, der 400 m Abstand, dieser Freilandtrassen zu Wohnbebauung eingehalten werden kann, fragt sich:

- a. Wie kommt Herr Al-Wazir auf die Aussage, dass hier nur einzelne Bestandsmasten betroffen sind?
- b. Kennt Herr Al-Wazir den Streckenverlauf der Ultrahochspannungstrasse? Hat sich schon jemand aus dem Ministerium einen Plan angeschaut, in dem die **in dem die Leitungstrasse mit den 400 m Schutzabständen zu Wohnbebauungen eingetragen ist** ?

11. Zitat aus dem Schreiben:

„Es ist zu begrüßen, dass Amprion als Vorhabenträger gemeinsam mit den Kommunen vor Ort Vorschläge zur Verschwenkung der Bestandstrasse erarbeitet.“

Welchen Informationen hat Herr Al-Wazir, dass er zu solchen falschen Aussagen kommt?

- Amprion plant keinen Korridor mit einem Mindest-Trassenabstand von 400 m zu Wohnbebauung.
- Amprion plant auf der Bestandstrasse.
- Aus Hessen sind bisher nur 2 Anträge auf Trassenänderung von 2 Kommunen (Eppstein und Hünstetten) bei der Bundesnetzagentur abgegeben worden.

Die betroffenen Menschen benötigen die politische Hilfe der Hessischen Landesregierung, damit hier gleiches Recht für alle hergestellt wird. Hessen sind nicht weniger wert als Bayern oder Baden Württemberg und nicht weniger schützenswert.